

Absenzenregelung Kindergarten und Schule

Für alle Schülerinnen und Schüler besteht die generelle Pflicht, den Schulunterricht im zeitlichen Rahmen des Stundenplans zu besuchen. Nehmen sie am Unterricht nicht teil, ist diese Situation zu begründen bzw. zu melden.

Absenzen und Dispensationen

- Absenzen sind Abwesenheiten vom Unterricht.
- Dispensationen sind im Voraus zu planende und mittels Gesuch zu beantragende Freistellungen für regelmässige oder für länger dauernde Abwesenheiten vom Unterricht.

Nicht vorhersehbare, entschuldigte Absenzen

- Krankheit oder Unfall des Kindes,
- Krankheit oder Todesfall in der Familie des Kindes,
- äusserst schwierige Schulwegverhältnisse infolge schlechter Witterung.

Vorhersehbare, entschuldigte Absenzen

- Arzt- und Zahnarztbesuche,
- Prüfungsaufgebote,
- berufswahlorientierte Veranstaltungen und Beratungen ab dem 7. Schuljahr,
- Abklärungen, Beratungen und Behandlungen durch die Erziehungsberatung, den kinder- und jugendpsychiatrischen Dienst oder den schulärztlichen Dienst, ärztlich verordnete Therapien,
- Wohnungswechsel der Familie (bis zu zwei Tagen).

Dispensationen

Dispensationen sind insbesondere möglich

- im Rahmen der benötigten Zeit für Schnupperlehren, sofern diese nicht in der unterrichtsfreien Zeit gemacht werden können,
- bis einen halben Tag pro Woche für den Besuch von Kursen in heimatlicher Sprache und Kultur,
- im Rahmen der benötigten Zeit für die Förderung ausserordentlicher intellektueller, sportlicher oder musischer Begabungen,
- auf Antrag der Erziehungsberatung, des kinder- und jugendpsychiatrischen Dienstes oder des schulärztlichen Dienstes für das Fernbleiben von einzelnen Fächern aus besonderen Gründen, insbesondere wegen gesundheitlicher Einschränkungen, Lernbehinderungen oder komplexer Lernstörungen,
- für das Fernbleiben aufgrund religiöser Gebote,
- bis höchstens zwei Wochen pro Schuljahr für Familienferien, wenn aus beruflichen Gründen nicht mindestens vier Wochen der Ferien der Eltern mit den Schulferien zusammenfallen, oder wenn aus beruflichen oder familiären Gründen der Besuch von Familienangehörigen im Ausland nicht während der Schulferien möglich ist,
- bis höchstens drei Wochen pro Schuljahr für die Alpzeit,
- bei Vorliegen besonderer Gründe ausnahmsweise bis höchstens 8 Wochen pro Schuljahr.

Nachholunterricht

- Für verpassten Unterricht wegen Absenzen und Dispensationen wird in der Regel kein Nachholunterricht erteilt.
- Bei länger dauernden Abwesenheiten wegen Krankheit oder Unfall kann Nachholunterricht erteilt werden.

Vorgehen bei Absenzen

- Die Eltern geben Absenzen, die voraussehbar sind, vorgängig der Klassenlehrperson bekannt.
- Absenzen, die nicht voraussehbar waren, werden der Klassenlehrperson durch die Eltern nachträglich so rasch als möglich mitgeteilt und begründet.
- Die Klassenlehrperson kann Arztzeugnisse oder andere Bestätigungen einfordern.

Vorgehen bei Dispensationen

- Die Eltern reichen Dispensationsgesuche **spätestens vier Wochen im Voraus schriftlich und begründet bei der Schulleitung ein**.
- Die Schulleitung kann Beweise oder Bestätigungen für die Begründung einfordern.

Unentschuldigte Absenzen und nicht gewährte Dispensationen

- Sind Absenzen nicht begründet oder werden sie nicht ordnungsgemäss der Klassenlehrperson bekannt gegeben, gelten sie als unentschuldigt.
- Wird eine Dispensation nicht gewährt und bleibt das Kind dennoch dem Unterricht fern, gilt dies als unentschuldigte Absenz.
- In der Folge werden Massnahmen gemäss Volksschulgesetz ergriffen. Bei einem Gerichtsverfahren können dabei eine Busse bis zu CHF 3000.00 oder in Fällen schweren Verschuldens zusätzlich Haft bis zu 20 Tagen ausgesprochen werden.

Absenzenkontrolle

Alle Absenzen und Dispensationen eines Schuljahres werden durch die Klassenlehrperson in der Absenzenkontrolle festgehalten.

Beurteilungsbericht

Alle Absenzen und Dispensationen werden in den Beurteilungsbericht eingetragen, ausser

- Dispensationen für Schnupperlehren, für Kurse in heimatlicher Sprache und Kultur, für Prüfungen, für Berufs-, Studien- und Laufbahnberatungen, für Berufsinformationsanlässe, für Begabtenförderung oder für andere Anlässe mit unterrichtsnahen Inhalten,
- Absenzen wegen freier Halbtage
- Absenzen wegen Unterrichtsausschluss.

Fünf freie Halbtage siehe Seite 16